

Freibadgebührenordnung der Stadt Hungen

Aufgrund des § 2 der Freibadsatzung der Stadt Hungen vom 11.06.2026 und aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen am 11.06.2026 die folgende Freibadgebührenordnung der Stadt Hungen beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Kleinkinder im Sinne dieser Satzung sind Personen, die noch nicht 4 Jahre alt sind.
- (2) Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind Personen, die mindestens 4, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- (3) Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Personen, die mindestens 18 Jahre oder älter sind.
- (4) Zu den Schülern und Studenten zählen auch Auszubildende an Berufsschulen sowie Studierende im dualen Studium.
- (5) Schwerbehinderte sind Personen, bei denen der anerkannte Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt.
- (6) Zu den Freiwilligendiensten zählt der Bundesfreiwilligendienst, das Freiwillige Soziale Jahr sowie das Freiwillige Ökologische Jahr. Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst ist durch offizielle Dokumente bei Entrichtung der Gebühr nachzuweisen.
- (7) Zu den Familien zählen alle Erziehungsberechtigten, Kinder, Stiefkinder und Pflegekinder, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Insbesondere Großeltern zählen zu den Familien, wenn diesen das Sorgerecht übertragen wurde. Im Zweifelsfall ist das Sorgerecht durch offizielle Dokumente bei Entrichtung der Gebühr nachzuweisen. Zur Entrichtung der Gebühren gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß.
- (8) Alleinerziehende im Sinne dieser Satzung sind analog zu § 1 Abs. 8 Mütter oder Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner mit Kindern, Stiefkindern oder Pflegekindern, die noch nicht 16 Jahre alt sind, in einem Haushalt zusammenleben. Auch einzelne Großeltern oder sonstige Personen können Alleinerziehende sein, wenn diesen das Sorgerecht übertragen wurde. Im Zweifelsfall ist das Sorgerecht durch offizielle Dokumente bei der Entrichtung der Gebühr nachzuweisen. Zur Entrichtung der Gebühren gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß.

§ 2 Eintrittskarten

- (1) Tageskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt ins Freischwimmbad; mehrfach Besuche am gleichen Tag sind mit Einzelkarten grundsätzlich ausgeschlossen. Einzelkarten können nicht auf andere Personen übertragen werden.
- (2) Zehnerkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt einer Person an zehn unterschiedlichen Tagen. Zehnerkarten können auf andere Personen übertragen werden und sind bis zum 30. Juni im Jahr nach der Anschaffung einlösbar. Dies gilt nicht für Karten nach § 4 Abs. 2 Satz 1.
- (3) Saisonkarten berechtigen zum Eintritt einer Person während der jeweiligen Freibadsaison und sind nicht auf andere Personen übertragbar. Sie sind nur für die jeweilige Freibadsaison gültig.

§ 3 Gebühren

Für die laufende Unterhaltung des Schwimmbades werden Gebühren erhoben. Die Eintrittsgebühren unterliegt der Umsatzsteuer (USt.) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Die Eintrittsgebühren incl. USt. betragen für:

(1) Tageskarten

- | | |
|--|-----------|
| a) für Erwachsene | 4,50 Euro |
| b) für Kinder und Jugendliche (von 4 bis 18 Jahren) | 3,00 Euro |
| c) unter Vorlage des jeweiligen Ausweises für Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte, Inhaber einer gültigen Jugendleiter oder der Ehrenamts-Card | 3,00 Euro |
| d) für geschlossene Schulklassen außerhalb des Einzugsbereiches der Großgemeinde Hungen, je Schüler Lehrkraft | 1,00 Euro |

(2) Zehnerkarten

- | | |
|--|------------|
| a) für Erwachsene | 40,00 Euro |
| b) für Kinder und Jugendliche (von 4 bis 18 Jahren) | 25,00 Euro |
| c) unter Vorlage des jeweiligen Ausweises für Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte, Inhaber einer gültigen Jugendleiter oder der Ehrenamts-Card | 25,00 Euro |

(3) Saisonkarten

- | | |
|--|-------------|
| a) für Erwachsene | 100,00 Euro |
| b) für Kinder und Jugendliche (von 4 bis 18 Jahren) | 50,00 Euro |
| c) unter Vorlage des jeweiligen Ausweises für Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte, Inhaber/Innen einer gültigen Jugendleiter oder der Ehrenamts-Card | 50,00 Euro |
| d) für Familien (2 Erwachsene mit beliebig vielen sorgeberechtigten Kindern) | 140,00 Euro |
| e) für Alleinerziehende (1 Erwachsene/r mit beliebig vielen sorgeberechtigten Kindern) | 70,00 Euro |

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden nur einmal gewährt. Kommen mehrere Ermäßigungen in Betracht, gilt für die Person die günstigste Ermäßigung.
- (2) Hungenern Mitbürgerinnen und Mitbürger im Leistungsbezug (Bürgergeld vom Jobcenter, Wohngeld vom Sozialamt, Sozialhilfe vom Sozialamt, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Sozialamt) gewährt die Stadt Hungen eine um 50% reduzierte Eintrittsgebühr für das Freibad auf Zehner- und Saisonkarten. Hierzu können Anspruchsberechtigte unter Vorlage der Leistungsberechtigung am Empfang des Rathauses der Stadt Hungen die Karten erwerben.
- (3) Schulklassen und die beaufsichtigenden Lehrkräfte aus dem Einzugsbereich der Großgemeinde Hungen können das Freischwimmbad der Stadt Hungen kostenlos nutzen.

§ 5 Gebührenfreiheit

Für folgende Personengruppen werden keine Gebühren erhoben:

- a) Kleinkinder, die noch nicht 4 Jahre alt sind
- b) Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen mit Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen „B“
- c) Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hungen und deren Kinder- und Jugendfeuerwehren in Anerkennung deren ehrenamtlichen Einsatzes für den kommunalen Brandschutz, aktive Mitglieder des DRK, des JRK und des Bundesfreiwilligendienstes während der Erfüllung ihrer Dienstzeit sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit einer gültigen Lizenz.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die kommerzielle Nutzung des Beckens oder des Freibadgeländes (z.B. für Wassersportkurse o. Ä.) durch Dritte ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Nutzungsgebühr wird nach Art und Umfang der Nutzung durch den Magistrat festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für Schwimmkurse, welche die Stadt Hungen durchführt, werden durch den Magistrat festgesetzt.

§ 7 Erstattungsausschluss und Ermächtigung

- (1) Die Stadtverwaltung sowie das städtische Bäderpersonal wird ermächtigt, bei Betriebsstörungen, spontanen Unwetterereignissen sowie an Tagen mit schlechter Witterung das Freischwimmbad auch kurzfristig zu schließen und geschlossen zu halten. Für Inhaber von Tages-, Zehner- und Saisonkarten besteht dann kein Anspruch auf Einlass bzw. auf Erstattung von Eintrittsgebühren.
- (2) Der Magistrat wird ermächtigt in begründeten Fällen von den Gebühren dieser Gebührenordnung abzuweichen; insbesondere, wenn dadurch eine bessere Wirtschaftlichkeit des Freischwimmbades erreicht werden kann.
- (3) Der Magistrat wird ermächtigt für die Ausgabe von Eintrittsmedien oder sonstigen Gegenständen (z.B. Liegen, Sonnenschirme, ...) und für die Benutzung besonderer Einrichtungen (z.B. Warmduschen, Sauna, ...) des Freischwimmbades gesonderte Gebühren sowie Pfand zu erheben.
- (4) Für abhandengekommene Eintrittsmedien wird kein Ersatz geleistet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bade- und Gebührenordnung für das Freischwimmbad der Stadt Hungen vom 05.05.1983 einschließlich deren Änderungen außer Kraft.

Hungen, den 15.06.2026



Heiko Reinhold Fritz

Erster Stadtrat

